# Satzung der Hochschule Esslingen für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen und für das Losverfahren vom 07. Juli 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. §§ 58, 59, 63 Absatz 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist sowie § 6 und § 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) in Verbindung mit §§ 19 ff. der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Hochschule Esslingen am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung am 07. Juli 2020 zugestimmt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Auswahlverfahren für höhere Fachsemester		2
§ 2	Losverfahren		2
63	Inkrafttreten		5

### § 1 Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

Soweit nach § 7 Abs. 2 HZG i.V.m. § 32 und § 33 HZVO unter den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern eine Rangfolge auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen zu bilden ist, wird wie folgt verfahren:

- Dem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester ist ein Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beizulegen, auf dem die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aufgeführt und bewertet sind. Zulassungsanträgen, denen das Formblatt der Hochschule Esslingen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht beiliegt, können keine Studienplätze in einem höheren Semester zugewiesen werden.
- 2. Es werden die für das angestrebte Studium aufgrund der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen und vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Prüfungsleistungen berücksichtigt.
- 3. Den Bewerberinnen und Bewerbern, die in einem vergleichbaren Studiengang gem. § 1 Abs. 3 Tabelle 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung die Bachelorvorprüfung bestanden haben und einen Nachweis bis zum Bewerbungsschluss erbringen, wird die Bachelorvorprüfung von Amts wegen anerkannt.
- 4. Unter Bewerberinnen und Bewerbern, welche in dasselbe Fachsemester desselben Studienganges eingestuft werden, wird eine aufsteigende Rangfolge entsprechend § 7 HZG i.V.m. §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 5 HZVO anhand der ECTS-Summe auf Basis der anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen gebildet.
- Die am Auswahlverfahren für höhere Fachsemester teilnehmenden Bewerber/innen werden schriftlich über die Entscheidung benachrichtigt.

#### § 2 Losverfahren

- (1) Die Durchführung des Losverfahrens wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei werden auch die Fristen für die Antragstellung bekannt gegeben. Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren ist auf der vom Zulassungsamt erstellten Vorlage zu stellen.
- (2) Für die am Losverfahren teilnehmenden Studienbewerber/innen werden Karten mit der Bewerbernummer und dem Namen der Person erstellt. Die Karten werden gemischt und unter der Anwesenheit von mindestens zwei Hochschulmitgliedern wird die Anzahl an Karten gezogen, die der Anzahl der freien Studienplätze entspricht. Die Ziehung ist zu protokollieren.
- (3) Die am Losverfahren teilnehmenden Bewerber/innen werden schriftlich über die Entscheidung benachrichtigt.
- (4) Ungeachtet der nach Absatz 1 festgelegten Frist muss das Losverfahren bis zum 15. März für das Sommersemester und bis zum 1. Oktober für das Wintersemester beendet sein.

## § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Regelungen, die die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Studiengänge der Hochschule Esslingen betreffen, gelten erstmals für das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2020/21.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Hochschule Esslingen für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen und das Losverfahren vom 20. Januar 2015 außer Kraft.

Esslingen, 07. Juli 2020

Prof. Christof Wolfmaier

Rektor